VERORDNUNGSBLATT
DER GEMEINDE HOHENZELL

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 16. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 4 Verordnung: **Wassergebührenordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenzell vom 9. Dezember 2025, mit der eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde Hohenzell erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 /1958 idgF, wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hohenzell (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Wasserleitungsanschlussgebühr werden eine Mindestanschlussgebühr und Zuschläge für Berechnungsanteile festgelegt.

2) Die **Mindestanschlussgebühr** beträgt für bebaute und für unbebaute Grundstücke **€ 2.935,00**. Diese Mindestanschlussgebühr ist nur für den ersten Berechnungsanteil (Wohnung bzw. Betriebsstätte) maßgebend und hat zudem nur für einen jährlich maximalen Wasserverbrauch von 200 m³ Gültigkeit.

3) Der **Zuschlag** für jede weitere Wohnung bzw. Betriebsstätte beträgt **€ 499,20** wobei hierfür jährlich maximal weitere 100 m³ Wasser verbraucht werden dürfen.

4) Kommt es in einem Zeitraum von drei Jahren öfters als einmal zu einem **Wassermehrbezug**, sind pro weitere 100 m³ Wasserverbrauch **einmalig € 362,10** Wasserleitungsanschlussgebühr nachzuzahlen.

5) Bei Wohnbauten mit **mehr als drei Wohnungen** beträgt die Mindestanschlussgebühr ebenfalls **€ 2.935,00**. Diese Gebühr hat für einen Allgemeinwasserverbrauch des Gebäudes von 200 m³ Gültigkeit. Für jede Wohnung in solchen Wohnanlagen werden folgende Beträge verrechnet:

		NETTO
a)	für Wohnungen bis 60 m² Wohnnutzfläche	947,10 €
b)	für Wohnungen von 61 bis 90 m² Wohnnutzfläche	1.037,90 €
c)	für Wohnungen über 90 m² Wohnnutzfläche	1.129,90 €

Die Wohnnutzfläche errechnet sich nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes. Pro Wohnung können jährlich 200 m³ Wasser verbraucht werden. Bei Überschreitung der Gesamtwassermenge gilt § 2 Abs. 4.

6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten

7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

   a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

   b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3-5 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern der der Mindestanschlussgebühr entsprechende jährliche maximale Wasserverbrauch überschritten wird.

   c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3
Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer haben, auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren, Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der vom Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, von Amts wegen zurückzuzahlen.

4) Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
Wasserbezugsgebühren

1) Der Eigentümer, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, hat für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese gliedert sich in eine Grundgebühr, in eine Verbrauchsgebühr nach Kubikmeter und in eine Wasserzählergebühr.

   a) Die Grundgebühr beträgt pro Objekt je Liegenschaft **monatlich € 6,40**.

   b) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vom Wasserzähler gemessenen **Kubikmeter Wasser € 2,35**.

   c) Für Bauvorhaben (Neubau auf unbebauten Grundstücken oder bei vorherigem vollständigem Gebäudeabbruch) wird ab Baubeginn pro Wohneinheit eine einmalige Pauschalentschädigung für **Bauwasser von € 65,70** verrechnet.

2) Zeigt der Wasserzähler den Wasserverbrauch unrichtig an oder fällt er aus, so ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung sind insbesondere der durchschnittliche Wasserverbrauch der beiden vorangegangenen Kalenderjahre sowie allfällige Änderungen in den Verbrauchsverhältnissen angemessen zu berücksichtigen.

3) Die **Zählergebühr** für die Zurverfügungstellung eines Wasserzählers beträgt monatlich

		NETTO
a)	für Wasserzähler bis 4m³ Durchflussmenge pro Stunde	2,30 €
b)	für Wasserzähler über 4m³ Durchflussmenge pro Stunde	7,00 €

4) Bei Besitzern von Pools, Schwimmbecken und Biotopen, bei Wasserrückspülungen, Nachspeisungen sowie bei Betrieb von Wasseraufbereitungsanlagen kommt es dezidiert zu keiner Sonderregelung, hier erfolgt eine Verrechnung nach verbrauchter Menge des Wasserzählers.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke jährlich pauschal **€ 131,80**

§ 6
Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlageerfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Preissteigerungskomponente, gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung geltenden Mindestanschlussgebühr, ergibt.

2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß §5 entsteht mit Ablauf des Monats. In dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

5) Die Wasserbezugs-Grundgebühr (§ 4 Abs.1 lit. a), die Zählergebühr (§ 4 Abs. 2) und die Bereitstellungsgebühr (§ 5 Abs. 2) sind zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

6) Für die Wasserbezugsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 lit. b (Verbrauchsgebühr) sind vierteljährlich Vorauszahlungen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem im Vorjahr gemessenen Wasserverbrauch. Die Endabrechnung erfolgt zum 15. November eines jeden Jahres auf Basis der bis zu diesem Zeitpunkt abgelesenen Wasserzählerstände.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Priewasser

Gemeinde Hohenzell
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.hohenzell.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Thomas Priewasser, 15.12.2025 18:30:07